

# Beitragsordnung

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten  
in der Fassung des Beschlusses  
der ordentlichen Plenarversammlung  
vom 14.03.2016

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2017

## A. Pflichtbeiträge

### 1. Kammerbeitrag:

Der Kammerbeitrag beträgt jährlich

a) für den Rechtsanwalt	€	2.940,00
b) für den Rechtsanwaltsanwärter	€	50,00

### 2. Im Kammerbeitrag für Rechtsanwälte enthalten sind:

- a) die anteilige Versicherungsprämie zur Großschadenversicherung
- b) die anteilige Versicherungsprämie für die Vertrauensschadenversicherung

### 3. Zuschlag zum Kammerbeitrag für:

Den ersten Rechtsanwaltsanwärter	€	600,00
Den zweiten Rechtsanwaltsanwärter	€	900,00
Den dritten und jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärter	€	1.200,00
Eine Ganztagsangestellte	€	75,00
Eine Halbtagsangestellte	€	40,00

### 4. Die Regelungen der Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc), in der jeweils geltenden Fassung, gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird - analog auch für diese Beitragsordnung:

Die Vorschreibung des Kammerbeitrages erfolgt jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen fälligen (anderen) Forderungen gemäß den Bestimmungen der Umlagenordnung verrechnet werden.

Verrechnungen haben sohin zunächst auf fällige Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A und sodann auf die fälligen Pflichtbeiträge laut Beitragsordnung und sodann auf fällige Beiträge zu Teil B, sowie letztendlich auf fällige Beiträge zum Notfallsfonds (sofern ein solcher eingerichtet ist) zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **€ 20,-** vorzuschreiben.

Die Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels in Form eines Rückstandsausweises ist ein Pauschalbetrag von **€ 40,-** als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

## **B. Einmalige Gebühren**

anlässlich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

### **1. Eintragungsgebühr für:**

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft (GbR, OG, KG, GmbH) pro Anwalt	€	<b>150,00</b>
Die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt	€	<b>150,00</b>

dies zusätzlich zu der nach § 14 (1) n Ziff 2 GebG beizubringenden staatlichen Eintragungsgebühr

### **2. Ausfertigungsgebühr für:**

Anwaltslegitimation	€	<b>25,00</b>
Beglaubigungsurkunden gemäß § 31 Abs 4 ZPO	€	<b>25,00</b>
Legitimationsurkunden gemäß § 15 RAO bzw 31 ZPO und 45 a StPO	€	<b>25,00</b>

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2018 hinaus für die Folgejahre.

# Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten,  
in weiterer Folge kurz RAK genannt,  
in der Fassung des Beschlusses  
der ordentlichen Plenarversammlung  
vom 14.03.2016**

**Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2017**

## I. Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension)

(1) **Für die Kalenderjahre 2017 und 2018** hat jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragene Rechtsanwalt zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in der nachfolgend angeführten Höhe zu leisten.

Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Beitrag wie in den nachstehenden Tabellen für das jeweilige Kalenderjahr angeführt angerechnet:

### Im Kalenderjahr 2017:

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag)	€ 896,67	Jährlicher Beitrag	€ 10.760,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 266,67	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 3.200,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	€ 630,00	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	€ 7.560,00

Der Jahresbeitrag reduziert sich für Rechtsanwälte im Kalenderjahr 2017 auf € 3.780,00 (monatlich € 315,00) ab der Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für maximal 12 Monate (wobei nur volle Monate in Anspruch genommen werden können). Diese Regelung ergibt sich aus § 4 Abs 4 lit e der Satzung Teil A, wonach der Beitrag in derselben wie der Beitrag nach § 4 Abs 4a festzulegen und die betreffenden Beitragsmonate analog dazu im Sinne des § 6 Abs 6 lit a nur verhältnismäßig zu berücksichtigen sind.

### Im Kalenderjahr 2018:

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag)	€ 926,67	Jährlicher Beitrag	€ 11.120,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 266,67	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 3.200,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	€ 660,00	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	€ 7.920,00

Der Jahresbeitrag reduziert sich für Rechtsanwälte im Kalenderjahr 2018 auf € 3.960,00 (monatlich € 330,00) ab der Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für maximal 12 Monate (wobei nur volle Monate in Anspruch genommen werden können). Diese Regelung ergibt sich aus § 4 Abs 4 lit e der Satzung Teil A, wonach der Beitrag in derselben wie der Beitrag nach § 4 Abs 4a festzulegen und die betreffenden Beitragsmonate analog dazu im Sinne des § 6 Abs 6 lit a nur verhältnismäßig zu berücksichtigen sind.

(2) Jeder im Sprengel der RAK niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag zu der Versorgungseinrichtung und zwar im Jahr 2017 in Höhe von € 896,67 (jährlicher Beitrag: € 10.760,00) und im Jahr 2018 in Höhe von € 926,67 (jährlicher Betrag: € 11.120,00) zu leisten.

(3) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO jeweils einen monatlichen Beitrag und zwar im Jahr 2017 in Höhe von € 315,00 (jährlicher Beitrag: € 3.780,00) und im Jahr 2018 in Höhe von € 330,00 (jährlicher Betrag: € 3.960,00) zu leisten.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten.

(4) Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, können sich auf Antrag, mit Wirkung zu dem auf das Monat der Antragstellung (maßgeblich ist das Einlangen in der Kammer) nächstfolgenden Kalendermonat, von der Beitragsleistung befreien lassen. Im Falle der Befreiung werden keine weiteren anrechenbaren Beitragsmonate im Sinne der Bestimmung des § 6 Abs 6 Satzung Teil A erworben.

(5) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist für das Jahr 2017 ein monatlicher Beitrag in Höhe von € 1.134,00 und für das Jahr 2018 € 1.163,25 zu entrichten.

(6) Todfallsbeitrag:

Entfällt.

(7) Beitrag zum Bundespflegegeld

Entfällt.

(8) Pensionssicherungsbeitrag

Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 12 Abs 3 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird für Bezugsberechtigte aus der Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Teil A für die Jahre 2017 und 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 0 % der jeweils zahlbaren monatlichen Bruttorente festgesetzt. Dieser ist von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen und einzubehalten.

(9) Die Vorschreibungen des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß (3) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den Rechtsanwaltsanwärter abzuführenden Umlage haftet der Ausbildungsrechtsanwalt.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.

(10) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

## II. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

(1) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B zur Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

im Jahr 2017 einen monatlichen Beitrag in Höhe von € 533,33 (jährlicher Beitrag: € 6.400,00) und

im Jahr 2018 einen monatlichen Beitrag in Höhe von € 560,00 (jährlicher Beitrag: € 6.720,00) zu leisten.

(2) Abweichend zu Punkt (1) werden folgende monatliche und jährliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B wie folgt festgesetzt:

Beginnend ab **1. Jänner 2017:**

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	€ 106,67	€ 1.280,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	€ 213,33	€ 2.560,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	€ 320,00	€ 3.840,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	€ 106,67	€ 1.280,00

Beginnend ab **1. Jänner 2018:**

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	€ 112,00	€ 1.344,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	€ 224,00	€ 2.688,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	€ 336,00	€ 4.032,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	€ 112,00	€ 1.344,00

(3) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß (1) und (2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### III. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B

(1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und – soweit ein solcher eingerichtet ist – dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A, danach auf fällige Kammerbeiträge, sodann auf fällige Rückstände zu Teil B und letztlich auf Rückstände zum Notfallsfonds (soweit ein solcher eingerichtet ist) zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

(2) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange, (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

(3) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **€ 20,-** vorzuschreiben.

(4) Bei Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels in Form eines Rückstandsausweises ist ein Pauschalbetrag von **€ 40,-** als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

# **Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung**

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten  
in der Fassung des Beschlusses  
der ordentlichen Plenarversammlung  
vom 14.03.2016**

**Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2017**

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung werden ab 01. Jänner 2017 wie folgt festgesetzt:

**Ab 01. Jänner 2017 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich  
der Versorgungseinrichtung:**

## **Teil A**

### **I.**

Gemäß der jeweils gültigen von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A:

1. Die Basisaltersrente beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 2.090,00** und **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 2.115,00**.
2. Der den Witwen und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente ist im Einzelfall nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A zu errechnen.

Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen der vorzeitigen Altersrente, und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%igen Grenze heranzuziehen.

## II.

Für Rechtsanwälte sowie deren Witwen und Waisen, für die aufgrund der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16. Juni 2010 die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Satzung Anwendung finden, gilt Folgendes:

1. Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 2.090,00**.  
Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beträgt **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 2.115,00**.
2. Die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 1.254,00**.  
Die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten beträgt **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 1.269,00**.

Die Summe der Witwenrenten darf 60 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar in einem Verhältnis, in dem die Witwenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

3. Die Vollwaisenrente beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 1.254,00**  
Die Vollwaisenrente beträgt **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 1.269,00**  
  
Die Halbwaisenrente beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 836,00**  
Die Halbwaisenrente beträgt **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 846,00**

Die Summe der jeweiligen Witwen- und Waisenrenten darf 100 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in dem Verhältnis, in dem die Witwen- und Waisenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

## III.

### **Pensionssicherungsbeitrag:**

Ein Pensionssicherungsbeitrag wird nicht eingehoben, solange die Plenarversammlung nichts anderes beschließt.

## IV.

### **Gemeinsame Bestimmungen:**

1. Die Rentenbezieher erhalten zusammen mit der Juli-Rente und der Dezember-Rente je eine weitere Rente in der Höhe eines monatlichen Bezuges.
2. Alle Renten sind monatlich im Vorhinein, und zwar spätestens am Letzten des Vormonats für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.
3. Der volle Todfallsbeitrag nach § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten beträgt **€ 7.500,00**.

## Teil B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte im Rahmen der Zusatzpension nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Altersrente: Die Altersrente errechnet sich gemäß § 3 (2) der Satzung Teil B. über den Verrichtungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§ 18) aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin für die Zusatzpension zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen.
2. Berufsunfähigkeit: Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich gemäß § 4 Abs 5 der Satzung Teil B wie folgt:

Die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente auf dem Konto des Rechtsanwalts verbuchten Beträge werden um ein altersabhängiges Risikokapital erhöht und durch Anwendung des altersentsprechenden Verrichtungsfaktors in eine lebenslange Rente umgewandelt. Das altersabhängige Risikokapital wird bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres zugerechnet.

Es errechnet sich gemäß Geschäftsplan ausgehend von 7.000 Euro multipliziert mit der Differenz aus dem 59. Lebensjahr und dem Alter im Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Der Betrag von 7.000 Euro erhöht sich ab dem Jahr 2017 jährlich um 2,5%.

Hat der Rechtsanwalt jemals eine Ermäßigung gemäß § 12 Abs 4 (der Satzung Teil B.) in Anspruch genommen, wird das Risikokapital um jenen Prozentsatz gemindert, in dem die tatsächlich geleisteten Jahresbeiträge unter dem Durchschnitt der nicht geminderten Jahresbeiträge gelegen haben.

3. Witwen/Witwerrente: Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl §§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).
4. Waisenrente: Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der vom / von der verstorbenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
5. Abfindung für den Todesfall: Die Abfindung auf den Todesfall richtet sich nach § 6 der Satzung Teil B.
6. Teilabfindung: Bei Antritt einer Altersrente kann nach § 7 der Satzung Teil B. ein Antrag auf Abfindung gestellt werden. Die Abfindung beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung Teil B).

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten betraut.